



Brüssel, den 20. September 2022
(OR. en)

12571/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0189(NLE)**

**SCH-EVAL 123
ENFOPOL 466
COMIX 433**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	20. September 2022
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	11956/22
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Italien festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Italien festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 20. September 2022 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

EMPFEHLUNG

**zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im
Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Italien festgestellten Mängel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Juni 2021 wurde Italien einer Schengen-Evaluierung im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit unterzogen. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2022) 730 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten Mängel und bewährten Vorgehensweisen aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Auf strategischer Ebene hat Italien ein ausgefeiltes System zur strategischen Abstimmung und operativen Koordinierung zwischen seinen verschiedenen Strafverfolgungsbehörden eingerichtet. Auf operativer Ebene hat Italien einen Verbindungsbeamten für die Küstenwache zu seiner zentralen Anlaufstelle entsandt, um den internationalen Informationsaustausch zu fördern. Ferner entfällt auf Italien die größte Anzahl an komplexen Ermittlungen, zu denen Informationen mit und über Europol geteilt werden und in Ermittlungen in anderen Ländern einfließen. Auf breiterer internationaler Ebene verfügt Italien über ein großes Netz von Verbindungsbeamten; ferner können ausländische Verbindungsbeamte in Italien an gemeinsamen Schulungen teilnehmen.
- (3) Es sollten Abhilfemaßnahmen empfohlen werden, die Italien zur Behebung der im Rahmen der Evaluierung festgestellten Mängel ergreifen sollte. Der Umsetzung der Empfehlungen 2 und 4 bis 8 sollte Vorrang eingeräumt werden.
- (4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von sechs Monaten nach seiner Annahme sollte Italien der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 eine Bewertung der etwaigen Umsetzung der Empfehlungen für Verbesserungen sowie eine Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen übermitteln —

EMPFIEHLT:

Italien sollte

Risikobewertungsstrategie, Risikoanalyse und ähnliche Analyseprodukte

1. eine umfassende Risikobewertungsstrategie erarbeiten, die grenzübergreifende Bedrohungen sowie die von allen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden von der lokalen Ebene bis hin zur nationalen Ebene ermittelten Bedrohungen berücksichtigt;

Zentrale Anlaufstelle

2. das Fallbearbeitungssystem rasch verbessern und dazu die Informationsverarbeitung stärker automatisieren (einschließlich der Einbindung der Europol- und Interpol-Kanäle) und ein Workflow-Modul hinzufügen (einschließlich eines Dokumentenworkflows mit elektronischer Signatur, der die derzeitigen papiergestützten Abläufe ersetzt). Das Fallbearbeitungssystem ist den Zentren für die Zusammenarbeit von Polizei und Zoll rasch zur Verfügung zu stellen;
3. eine bessere Einbindung der verschiedenen mit internationalen Fragen befassten Dienststellen gewährleisten und schriftliche Leitlinien zur Wahl des internationalen Kanals zur Verfügung stellen;

Informationsmanagement und Datenbanken

4. eine Vernetzung zwischen den nationalen Polizei- und Strafverfolgungsdatenbanken sowie zwischen nationalen und internationalen Polizei- und Strafverfolgungsdatenbanken für Abfragen nach dem Treffer/Kein-Treffer-Verfahren gewährleisten;
5. die nationalen Verfahren rasch überarbeiten, um im Einklang mit dem Beschluss 2008/633/JI des Rates den rechtmäßigen Zugang zum Visa-Informationssystem (VIS) für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecke zu gewährleisten (und u. a. Abfragen anhand biometrischer Daten zu ermöglichen);
6. die nationale Suchanwendung (SDI) auf Desktop- und mobilen Geräten so verbessern, dass bei Fahndungen nach Sachen (insbesondere Identitätsdokumenten) und Personen Abfragen im Rahmen eines einzigen Suchvorgangs erfolgen, und gleichzeitig sicherstellen, dass das Schengener Informationssystem (SIS) und die Interpol-Datenbanken verpflichtend abgefragt und dem Nutzer die konkreten zu ergreifenden Maßnahmen angezeigt werden;
7. die Nutzung von Europols Netzanwendung für sicheren Informationsaustausch rasch auf alle zuständigen Behörden, alle operativen Einheiten des Dienstes für internationale polizeiliche Zusammenarbeit (SPOC) und die Zentren für die Zusammenarbeit von Polizei und Zoll ausweiten und das Potenzial dieses Tools umfassend ausschöpfen;

8. den Zugang zum Europol-Informationssystem auf Ermittlungseinheiten ausweiten und die Endnutzer entsprechend schulen sowie das automatisierte Datenladesystem für das Europol-Informationssystem verbessern;
9. die Möglichkeiten der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 in Bezug auf den Zugang seiner zuständigen Behörden zur Eurodac-Datenbank zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken voll ausschöpfen;

Grenzüberschreitende operative Zusammenarbeit

10. in Partnerschaft mit den Nachbarländern die grenzüberschreitende Interoperabilität der Funktelekommunikationsinstrumente gemäß Artikel 44 des Schengener Durchführungsübereinkommens gewährleisten;

Personal und Schulungen

11. für alle betroffenen Polizeibediensteten intensivere regelmäßige Pflichtschulungen zur Nutzung internationaler Polizeidatenbanken und Kooperationsinstrumente (wie Artikel 40 und 41 des Schengener Durchführungsübereinkommens und Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates), die auf die verschiedenen Aufgabenbeschreibungen zugeschnitten sind, durchführen. Den Mitarbeitern der zentralen Anlaufstelle sowie der gemeinsamen Schulung von Bediensteten der Polizei- und Justizbehörden sollte dabei Vorrang eingeräumt werden;
12. für die Rechtsvorschriften zum Schutz von Hinweisgebern und den entsprechenden Meldemechanismus sensibilisieren;
13. SISFOR als E-Learning-Tool stärker bekannt machen, Anleitungen für die Nutzung des Tools bereitstellen und Module zur internationalen polizeilichen Zusammenarbeit und zu Schengen-Angelegenheiten vorsehen.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin
